

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 19

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dienstes! Mehr Praxis und weniger Theorie! Endlich aber Schaffung bestimmt begrenzter Wirkungskreise für jeden Vorgesetzten zur Erlangung des durchaus notwendigen Selbstvertrauens und der daraus hervorgehenden militärischen Tugenden!“
J. B.

Die Schiessvorschriften der fünf bedeutendsten Heere Europa's. Von J. Bihaly, k. u. k. Hauptmann im Feldjäger-Bataillon Nr. 29. I. Heft. Die Vorschule. gr. 8° 81 S. Wien 1893, Verlag von L. W. Seidel & Sohn. Preis Fr. 4. —

Der Herr Verfasser stellt einen Vergleich zwischen den Schiessvorschriften in Österreich, Russland, Deutschland, Frankreich und Italien an, und zwar geschieht dieses in 4 Abschnitten, deren jeder ein besonderes Heft bildet. Der I. behandelt: Die Vorschule, der II. das Schulschiessen, der III. das feldmässige Schiessen und der IV. die Aneiferungsmittel und Reservisten-Schiessen.

In der sehr fleissigen Arbeit stellt der Verfasser immer die Einzelbestimmungen der fünf verschiedenen Vorschriften neben einander und knüpft daran seine Betrachtungen.

Wir teilen seine Ansicht, dass der österreichischen Schiessinstruktion unter allen bezüglichen Vorschriften der erste Rang anzuweisen ist, — hätten aber gewünscht, dass er diesem Gedanken nicht so oft Ausdruck gegeben hätte. Es würde dieses den Verdiensten der österreichischen Schiessinstruktion keinen Eintrag gethan und seine eigene Arbeit geniessbarer gemacht haben.

In dem I. Heft, der Vorschule wird behandelt: 1. Der Unterricht in der Schiesslehre. 2. Der Elementarunterricht im Gebrauch des Gewehres als Schusswaffe und zwar: a) der Unterricht im Zielen; b) der Unterricht im Anschlagen; c) der Unterricht im Abziehen; d) das Kombinieren des Zielens, Anschlagens und Abziehens. 3. Der Unterricht im Distanzschätzen. 4. Die Ziel- und Schiessregeln für den einzelnen Schützen.

Dem Heft sind einige interessante Tabellen beigelegt. Die erste enthält eine Übersicht über die Gliederung des Stoffes in den Schiessvorschriften der fünf Heere; die zweite giebt eine Übersicht über jene Begriffe aus der Schiesslehre, welche in den fünf Armeen zur Erklärung kommen; die dritte giebt eine Übersicht über die in den fünf Heeren gebräuchlichen Elementarübungen für den Unterricht im Zielen; die vierte: die Übersicht über die bekämpften Fehler im Anschlag; die fünfte: Gesamtheit der gebräuchlichen Elementarübungen für den Unterricht im Anschlagen; die sechste: die Vor- und Elementarübungen im Abziehen; die siebente: die in den Vorschriften bekämpften Fehler im

Abziehen; die achte: die sämtlichen gebräuchlichen kombinierten Ziel-, Anschlag- und Abziehübungen der fünf Heere; die neunte: die Grösse und Beschaffenheit der Ziele.

Bei der Wichtigkeit der Vorschule für die Resultate, welche in dem Bedingungsschiessen erzielt werden, ist bei der ausserordentlich gründlichen Behandlung des Gegenstandes dieses Heft von besonderem Interesse und verdient alle Beachtung.

Wir bemerken: die übrigen Hefte des Buches sind mittlerweile ebenfalls erschienen, so dass jetzt das ganze Werk vorliegt.

Das Werk kann besonders den Infanterie-Instrukteuren zum Studium empfohlen werden.

Schlachten-Atlas des neunzehnten Jahrhunderts von 1828 bis 1885, nach authentischen Quellen bearbeitet. Lieferung 38 und 39. Leipzig, Wien und Iglau, Verlag von Paul Bäuerle. Subscriptionspreis per Lieferung Fr. 3. 50.

Nach Jahresfrist ist von dem grossen Werk wieder eine Doppellieferung erschienen. Dieselbe enthält besonders Darstellungen aus dem russisch-türkischen Krieg 1828/29 und dem deutsch-dänischen Krieg 1850. Die Fortsetzung schliesst sich würdig, was Schönheit der Zeichnung von Karten und Plänen anbelangt, an die früheren Lieferungen an. Den Subscribenten dürfte aber rascheres Erscheinen der Lieferungen und baldiger Abschluss des Werkes sehr erwünscht sein. Dieser Vorgang würde wahrscheinlich auch den Interessen des Verlegers besser entsprechen, denn Bibliotheken kaufen meist keine lieferungsweise erscheinenden Werke, sondern erwerben diese erst, wenn sie ganz vorliegen. Für Bibliotheken scheint aber das grossartig angelegte Werk besonders bestimmt zu sein.

Eidgenossenschaft.

— (**Beförderung.**) Oberstlieutenant von Orelli, Konrad, Chef der technischen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung, wird zum Obersten der Artillerie befördert.

— (**Montierungsverwaltung.**) Den gesetzgebenden Räten wird eine Botschaft des Bundesrates betreffend die Organisation der Montierungsverwaltung als Unterabteilung des Oberkriegskommissariates vorgelegt.

— (**Reorganisationsfrage.**) Die nationalrätliche Kommission für die Reorganisationsfrage unter Vorsitz des Hrn. Nationalrat Ceresole hielt am 1. Mai Sitzung ab. Sie hat Art. 1 des Entwurfs unverändert — gegenüber dem Antrage Meister auf Einführung der Dreiteilung — angenommen. In Art. 2 wurde die Modifikation eingeführt, dass die Landsturmpflicht nunmehr nur bis zum 48. Altersjahre dauert. Die Kommission hat die übrigen Anträge des Bundesrates mit grossem Mehr angenommen. Es beliebte jedoch ein Zusatzantrag des Herrn Bühlmann betr. die Freiwilligen vom angetretenen 18. Altersjahre an, diese sollen zur Dienstpflicht im Auszuge zugelassen werden.

— (Zur Reorganisation.) Herr Nationalrat Oberst Gallati stellt folgende sehr eingreifende Anträge zur neuen Militärorganisation:

- 1) Streichung von Art. 7.
- 2) An dessen Stelle tritt Art. 8 mit Weglassung des Wortes „übrigen“. (Art. 7 würde dann lauten: „Alle Truppeneinheiten werden vom Bunde gebildet und unterhalten“.)
- 3) Dem Nationalrate ist zu beantragen, die Artikel 19—22 der Bundesverfassung zu revidieren und an deren Stelle zu setzen:

„Art. 19. Das Bundesheer besteht aus allen dienstpflichtigen Schweizerbürgern. Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des gesetzlich dazu gehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu. In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschliessliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingeteilte Mannschaft aller übrigen Streitmittel der Kantone. Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmässige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind. Art. 20. Die Gesetzgebung über das Heerwesen und deren Ausführung, den gesamten Militärunterricht, die Ernennung und Beförderung der Offiziere, die Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung der Truppen ist Sache des Bundes. Art. 21. Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppeneinheiten aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden. Art. 22. Der Bund übernimmt die in den Kantonen noch vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude samt Zubehör gegen billige Entschädigung als Eigentum. Art. 23. Die sämtlichen Kosten für das Heerwesen trägt der Bund.“

4) Eventuell d. h. für den Fall der Ablehnung der Anträge 1—3 tritt an Stelle von Art. 7 und 8 folgender Artikel: Die Truppeneinheiten, mit Ausnahme derjenigen der Füsilierbataillone, werden vom Bunde gebildet und unterhalten. Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen dieselben aus der Mannschaft des gleichen Kantons gebildet werden. Die Füsilierbataillone und Füsilierkompagnien werden von den Kantonen gestellt nach Massgabe der nach Bildung der Truppeneinheiten des Bundes verfügbaren Mannschaft. Die Stäbe von Füsilierbataillonen, deren Kompagnien mehr als einem Kanton angehören, werden vom Bunde zusammengesetzt.

(N. Z. Z.)

— (Die Spalengkäseverpflegung), welche in den Zeitungen für den diesjährigen Truppenzusammenzug angeregt wurde, giebt zu einem Kampf zwischen „Luzerner Tagblatt“ und „Vaterland“ Anlass. Ersteres hat geschrieben: „Selbst Fachkänner müssen zugeben, dass der Spalengkäse wegen seiner Härte und Dauerhaftigkeit besser als Baumaterial zu den Festungsbauten am Gott hard, denn als Hauptnahrungsmittel für unsere Truppen verwendet werden könnte. Der Korrespondent des „Vaterland“ nennt dies einen blöden Witz, er verläumdete ein Landesprodukt und schädige dessen Kredit. 5—6 Monate alt sei der Spalengkäse „schnittig“, er werde nicht zähe, sondern bröckle leicht ab; er lasse sich freilich nicht leicht in gleichmässige Portionen schneiden. — Doch können ihn alte Leute noch kauen und der Spalengkäse müsse nicht mit dem Pionierwerkzeug zerkleinert werden. Er würde nach Ansicht des Verfassers das Fleisch nicht verdrängen, aber eine nützlichere Konserve abgeben als die Fenchel-Biscuits, die nur von Pferden gefressen werden. Man möge die Fleisch- und Brotration und die Ausgaben für Suppeneinlagen vermindern und kaufe dafür zum Nachtesen Käse und Kar-

toffeln, damit sei dem Bauernsohn und dem Bauernstande wohl gedient.

Anmerkung. Aus dem Streit geht hervor, dass die Ansichten über den Wert des neuen Verpflegungsmittels sehr geteilt sind. Jedenfalls ist genaue Prüfung wünschenswert. Bei den diesjährigen Manövern im Gebirge werden den Truppen der IV. und VIII. Division grosse Anstrengungen zugemutet werden. Es ist daher notwendig, dass sie gut verpflegt werden. Nun wird Käse, der viel nahrhafte Stoffe enthält, im allgemeinen als Verpflegungsmittel geschätzt. — Es ist kaum zu bezweifeln, dass die Gebirgsleute, welche dieses Jahr an dem Truppenzusammenzug theilnehmen und an Magerkäse gewöhnt sind, sich mit dem neuen Verpflegungsmittel rasch befreunden werden. In andern Divisionen wäre dieses zweifelhafter. Die weitere Beigabe, die dem Bauern und Bauernsohn erwünscht wäre, „Erdäpfel“, erscheinen unstatthaft, und zwar sowohl wegen dem Volumen als dem geringen Nährgehalt. Man kann dem Soldaten weder einen Sack Erdäpfel auf den Tornister binden, noch einen Kartoffeltrain den Kolonnen folgen lassen. Unzweifelhaft wird sich die erprobte Verwendung von Suppenkonserven besser bewähren. Es dürfte überhaupt das zweckmässigste sein, möglichst an der bisherigen Verpflegungsweise festzuhalten, einen allfälligen Versuch mit Spalengkäse in bescheidenem Rahmen zu halten und diesem einen kleineren in den verschiedenen Rekrutenschulen vorausgehen zu lassen.

— (Das Militärkassationsgericht) unter Vorsitz des Hrn. Justiz-Oberstlieutenant Weber in Bern besammelt, hat das Kassationsbegehren des Soldaten Oscar Risse von Bözingen begründet erklärt. Derselbe wurde vom Militärgericht der III. Division zu 1½ Jahren Zuchthaus verurteilt, weil er, von der Gewehrinspektion zurückkehrend, in betrunkenem Zustand verschiedenen Unfug verübte, seine Notmunition wie ein Rasender in verschiedenen Richtungen verschoss und dadurch Leute gefährdete. Der Mann soll nur vor das Zivilgericht gestellt werden.

— (Weizenvorräte des Bundes.) Der „Nat.-Ztg.“ wird aus Bern geschrieben: „Die Weizenkommission des Militärdepartements war letzten Montag und Dienstag versammelt, um dem Departement ihr Gutachten über das künftig einzuschlagende Verfahren und über die neuen Vorschläge des Oberkriegskommissariates abzugeben. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Notwendigkeit des frühen und raschen Umtausches der letzten Vorräte zumeist dem Umstand zuzuschreiben ist, dass die Bundesverwaltung dieselben in fremden Magazinen lagern musste. Was die tiefgreifenden neuen Vorschläge des Oberkriegskommissariates betrifft, so glaubt die Kommission, dass dieselben jedenfalls noch einer eingehenden Prüfung durch verschiedene Departemente bedürftig wären. Die Kommission kommt zum Schlusse, dass der Bund eigene Magazine für seine Getreidevorräte erstellen müsse; sie beschränkt sich auf diese eine Forderung, legt aber um so grösseres Gewicht darauf.

— (Der Militär-Etat des VI. Divisionskreises) ist in gewohnter eleganter Ausstattung am 1. Mai d. J. ausgegeben worden. Derselbe wurde gedruckt in dem Art. Institut Orell Füssli in Zürich. Der Aufzählung der Militärbehörden und Beamten des Bundes folgt diejenige der kantonalen Militärbehörden und Beamten, sodann der Etat des Stabes des III. Armeekorps, der Etat der Stäbe der VI. Division, der Infanteriebrigaden XI und XII und ihrer Regimenter, sowie der Bataillone, Kavallerieregimenter und Schwadronen, des Artilleriebrigadestabes, der Artillerieregimenter, der Batterien, des Divisionsparkes, des Trainbataillons, des Geniebataillons, der Feldlazarette, der Ambulancen, der Verwaltungskompa-

gnie. Darauf werden die Etats der entsprechenden Landwehreinheiten aufgezählt und weiter die andern Divisionen zugeteilten Offiziere aus dem Kreise der VI. Division, die Offiziere, welche der Gotthardverteidigung zugeteilt sind, solche Offiziere, die zur Disposition stehen, andern Truppenkörpern zugeteilte, landesabwesende und nicht eingeteilte Offiziere, Stab des VI. Territorialkommandos, die Offiziere der Landsturmeinheiten. Während die Auszügerbataillone, Batterien, Schwadronen etc. der Kantone Zürich und Schaffhausen durchweg nominell vollen und übervollen Offiziersbestand ausweisen, sind die Landwehrkompagnien selten vollständig mit der etatsmässigen Stärke von Offizierskadres bedacht. Der „Winterth. Landbote“ macht hiezu die Bemerkung: „Es sollte diesem Mangel durch Ernennung von tüchtigen Unteroffizieren zu Offizieren abgeholfen werden. Auch die Kadres für die Gotthardtruppen sind noch nicht vollständig; ein Gleiches gilt von den Landsturmkadresbeständen. Die früher dem Etat beigegebene übersichtliche Rangliste des Offizierskadres fehlt diesmal, es sei denn, dass sie noch separat zur Ausgabe gelange. Sie ermöglichte jeweilen eine rasche Orientierung über die Zahl der Offiziere in jedem Grade, Alter und Brevetdatum. Die Gegenüberstellung der letztern beiden Daten und deren Vergleichung mit den Etats anderer Kantone geben interessante Aufschlüsse über die Ungleichheit der Beförderungen in den 25 Kantonen. Sie weisen schlagender als alles andere nach, dass, so lange das Militärwesen nicht völlig in der Hand des Bundes centralisiert ist, grosse Ungerechtigkeiten vorkommen. In der gegenwärtigen Centralschule II in Thun z. B. sind bei Offizieren im gleichen Grade aus verschiedenen Kantonen Differenzen im Geburtsdatum von 10 Jahren und im Brevetdatum von 8 Jahren zu konstatieren.

— (Feldübungen der Füsiliersbataillone 75 und 79.) (Korr.) Vom 16. bis 27. April hatte das thurgauische Bataillon 75 (Kommandant Hr. Major von Streng) seinen Wiederholungskurs in Herisau und das st. gallische Bataillon 79 (Kommandant Hr. Major K. W. Keller) seinen Wiederholungskurs in St. Gallen zu bestehen. Diesen Bataillonskursen gingen viertägige Kadreskurse voraus. Am 25. und 26. April fanden die gemeinsamen Feldübungen unter der Oberleitung des Kreisinstruktors der VII. Division, Herrn Oberst Bollinger, statt. Als Manövergebiet war der Geländeabschnitt Hauptwyl-Bischofszell-Nollenberg (nördlich Zuzwyl) bestimmt. Der Kommandant des 25. Infanterie-Regiments, Herr Oberstlieut. Steinlin, der das Bataillon 75 zu inspizieren hatte, leitete die Übung des ersten Tages, während der Kommandant des 27. Infanterieregiments, Herr Oberstlieut. Nef, der Inspektor des Bataillons 79, am zweiten Manövertage als Übungsleiter funktionierte.

Bataillon 75 marschierte am 25. April früh morgens im Reisemarsch von Herisau über Gossau nach Hauptwyl. Dorten angelangt, erhielt Bataillon 75, unter der Annahme, dass es den Rückzug eines Nordkorps über die Sitter decken solle, den Befehl, nordöstlich Hauptwyl eine Stellung zu beziehen. Am gleichen Tage war Bataillon 79 von St. Gallen über den Tannenbergr nach Waldkirch vorgerückt, mit der Aufgabe, den Gegner über die Sitter zurückzutreiben. Der Position von Hauptwyl-Wylen sind fünf grössere, mehr oder weniger zusammenhängende Weiher vorgelagert und konnte Bataillon 79, das weit nach rechts ausgriff, nur langsam Terrain gewinnen. Dem Kommandanten des Bataillons 75 gelang es — trotz seiner weit ausgedehnten Verteidigungsstellung — durch einen rechtzeitig geführten Gegenstoss den Sturmangriff der Neunundsiebzig abzuschlagen. Abends bezogen Bataillon 75 Kantonement in Hauptwyl, Bataillon 79 in Bischofszell.

Am folgenden Tag fand — unter neuer Generalidee — eine zweite Feldübung statt und zwar mit Wechsel der Rollen, indem dem thurgauischen Bataillon der Angriff und dem st. gallischen die Verteidigung zugewiesen wurden. Das Ostdetachement, Bataillon 75, erhielt Befehl, den 26. den Vormarsch gegen Bischofszell-Gabris-Nollenberg anzutreten, während das Westdetachement, Bataillon 79, die Bedeckung einer sich von Bischofszell über die Thur gegen Heiligkreuz (Gabris) nach Wyl zurückmarschierenden Requisitionskolonnen (supponiert) zu übernehmen hatte. Bataillon 75 musste den Thurübergang bei Bischofszell erkämpfen und liess der schneidige Major sogar Teile einer Kompagnie auf einem improvisierten Stege (nördlich der eigentlichen Thurbrücke) den Fluss überschreiten. Das Gefecht zog sich über Entetswyl-Heiligkreuz bis gegen den Nollen. Auf diesem hübschen Aussichtspunkte wurden am Nachmittage die beiden Bataillone, die einen flotten Eindruck machten, zum Mittagsbiwak vereinigt.

Die Manöver waren durch die Herren Oberstlieut. Steinlin und Nef, die nach den Übungen vor versammeltem Offizierskorps jeweils eingehende Kritik hielten, in zweckmässiger Weise angelegt worden und sowohl Führer als Mannschaft gaben sich viele Mühe, die gestellten Aufgaben gut und kriegsgemäss zu lösen. — Den 27. April, nach vorangegangener Personalinspektion durch die Regimentskommandanten, wurden die Truppen entlassen. Dem zweitägigen lehrreichen Ausmarsche, dem auch viele Offiziere in Zivil folgten, wohnten die Instruktionsoffiziere I. Klasse der VII. Division, die HH. Oberst Benz, Majore Held und Keller, als Schiedsrichter bei.

— (Die schweizerische Armee) ist der Titel eines schönen Werkes, welches im Verlag von Ch. Eggimann & Comp., 25 Rue du Rhône in Genf erschienen ist. Die kolorierten Abbildungen entsprechen den höchsten Anforderungen. Der Text ist von hervorragenden Offizieren bearbeitet. Nach der vorliegenden 1. Lieferung zu urteilen, erhalten wir ein Prachtwerk, welchem (so viel uns bekannt) kein bisher über unsere Armee erschienenenes als ebenbürtig an die Seite gestellt werden kann. — Das Werk erscheint in 15 Lieferungen, jede zu dem Preis von 2 Franken. Für das Gebotene kann dieser ein sehr mässiger genannt werden. Dem Werk, welches einen Folioband mit circa 40 Tafeln bilden wird, ist grosse Verbreitung zu wünschen. Es wird eine Zierde eines jeden Salontisches abgeben.

Glarus. Bei Prüfung der Schiesstabellen derjenigen Vereine, die im Jahre 1893 das Bedingungsschiessen durchgeführt hatten, hatte, wie wir in ostschweizerischen Blättern lesen, der Bundesrat die Resultate einzelner Vereine als „unmöglich“ erklärt, d. h. behauptet, es sei bei jenen Vereinen nicht mit rechten Dingen zugegangen, und ihnen die Bezahlung des Bundesbeitrages verweigert. Hiegegen hatten verschiedene der Vereine protestiert und sich anboten, unter Aufsicht eines vom Bundesrat bezeichneten Schiessoffiziers die Bedingungen nochmals durchzuschossen. Solche Probeschüssen haben nun unter der Leitung von Oberst Veillon und Major Kindler letzten Sonntag im Glarnerlande stattgefunden, wo die Resultate des Militärschiessvereins Matt, des Feldschützenvereins Elm und des Infanterieschiessvereins Schwanden beanstandet worden waren. Das Ergebnis war derart, dass die Vereine Elm und Schwanden glänzend rehabilitiert sind. Bei Matt gestaltet sich die Sache etwas schwieriger, weil dort die Leistungen wirklich erheblich von den ursprünglichen abweichen und sich auch herausstellte, dass nicht auf die vorgeschriebene Distanz geschossen worden war und mehrfach bessere Schützen für schlechtere eingetreten waren. Den endgültigen

Entscheid wird der Waffenchef der Infanterie zu fällen haben.

Chur. (Über die Reorganisation) hat der Vorstand der bündnerischen Offiziersgesellschaft folgendes Zirkular an die Vereinsmitglieder erlassen: „Die bündnerische Offiziersgesellschaft hat in ihren letzten Versammlungen an Hand eines eingehenden Referates unseres geehrten Kreisinstruktors Herrn Oberst G. Wassmer die neue Truppenordnung durchgesprochen. Sie begrüsst die zweckmässigen Änderungen, Verbesserungen, Ergänzungen und Vereinfachungen, die darin vorgeschlagen werden. Da das ganze aber eben noch nur ein Vorschlag ist, glaubt unser Verein, es sei nicht unbescheiden, noch auf andere Verbesserungen aufmerksam zu machen.

Als eine solche würden wir in erster Linie die Zuteilung eines V. berittenen Hauptmanns zum Bataillon ansehen. So wenig wir uns für die Berittenmachung aller Hauptleute erwärmen konnten, so sehr scheint es uns nötig, dass ein berittener Stellvertreter des Majors dem Bataillon zugeteilt werde. Der Adjutant ist durch den neuen Entwurf in seine richtige Stellung versetzt. Einen jüngern, gut berittenen Offizier zum Überbringen der Befehle und Meldung an einen Ordonnanzoffizier muss der Bataillonskommandant zur Verfügung haben. Der Adjutant kann und darf aber nicht am Bataillon kleben, während der überzählige Hauptmann eben beim Bataillon bleiben und den Major ersetzen soll, so dass dieser auch wieder in seinen Bewegungen freier wird. Die Vertretung des Majors durch den ältesten Kompagniechef ist unzulänglich, wenn derselbe zu Fuss das Bataillon führen soll. Wenn man einen der vier Kompagniechefs beritten macht, um an Stelle des Majors einzutreten, kommt man leicht in Gefahr, der Kompagnie desselben ebenfalls eine Ausnahmestellung zuzuweisen. Ein Kompagniechef aber, der für gewöhnlich nicht beritten ist, kann nicht, sobald eine Vertretung des Majors nötig wird, dessen zweites Pferd besteigen und ihn ersetzen. Wenn man daher einen geeigneten Vertreter des Majors will, scheint uns die Zuteilung eines V. berittenen Hauptmanns zum Bataillon unerlässlich.

Eine zweite Frage bildet die Zuteilung der Sappeure. Während früher die Infanteriepioniere jeweilen den Kompagniekommandanten irgendwo im Wege waren, soll jetzt die Infanterie ganz auf dieselben verzichten. Wenn wir auch gern anerkennen, dass jede Waffe sich selbst helfen soll, so müssen wir doch andererseits betonen, dass bei allen technischen Arbeiten der Infanterie eine Ableitung durch dafür ausgebildetes Personal nötig ist. Die kurze Dienstzeit erlaubt es nicht, das Kadre der Infanterie so weit zu bringen, dass dieselbe ohne Hilfe irgendwelche schwierigeren Arbeiten ausführen kann. Die Zuweisung von Sappeuren ist daher alle Augenblicke nötig.

Es scheint uns nun einfacher zu sein, an dem frühern System insofern festzuhalten, dass man dem Regiment einen Zug Sappeure von Gesetzes wegen zuteilt. Nach der vorgeschlagenen neuen Truppenordnung müsste ein Bataillonskommandant, der technischer Hilfe bedarf, durch alle Instanzen bis zum Divisionskommando gelangen, das dann den Kommandanten des Sappeur-Bataillons anweisen würde, die nötigen Truppen zu jenem Bataillon zu detachieren. Nach unserer Idee würde der Regimentskommandant den Sappeurzug demjenigen Bataillon zuteilen, das ihn voraussichtlich zuerst nötig hat, oder wenn kein Bedürfnis vorzuliegen scheint, den Bataillonen folgen lassen, die so jederzeit in nächster Nähe die nötige Unterstützung finden können. Gegenüber dem Einwand, dass Sappeurkompagnien nicht mehr stark genug seien, um Arbeiten für die ganze Division oder

sonst irgend grössere Werke auszuführen, erlauben wir uns die Bemerkung, dass auch die Halbbataillone dazu zu schwach sein dürften und dass man in allen solchen Fällen Infanterie und Landsturm wird zuziehen müssen. Unser Antrag ginge dahin: die bisherigen Infanteriepioniere werden aufgehoben und an ihrer Stelle jedem Infanterieregiment ein Zug Sappeure zugeteilt.

Anträge des bündnerischen Offiziersvereins:

I. Zuteilung eines V. berittenen Hauptmanns zum Infanterie-Bataillon.

II. Zuteilung eines Zuges Sappeure zum Infanterieregiment als Ersatz für die Infanteriepioniere.

Ausland.

Frankreich. (Die Abrüstung — der Krieg!) Die „Münchener Neuesten Nachrichten“ schreiben: Der letzte Vertraute Boulangers, der Ex-Communarde Pierre Denis, leitartikelt heute im „Figaro“ über das Thema: Die Abrüstung hätte notwendig den Krieg zur Folge. Jedermann wünscht die Abrüstung, führt er aus, Russland nicht weniger als Deutschland, und Frankreich allein gilt als ein Hindernis, weil es zwar friedlich gesinnt ist, aber auf eine stille Hoffnung nicht verzichten kann. Einen Augenblick war in Berlin, so erzählt Pierre Denis, davon die Rede, ganz Europa zu den Waffen zu rufen, um die Nation zu vernichten, die alle anderen zwingt, unausgesetzt zu rüsten; aber man konnte sich nicht dazu entschliessen, „vielleicht, weil die französischen Staatsmänner seit Jules Ferry sich gegen die kaiserlich deutsche Regierung unterwürfig und gefällig, von dem Bedauern erfüllt zeigten, nicht noch mehr thun zu können.“ Der Verfasser des Artikels stützt sich auf seine Intimität mit Boulanger, um zu versichern, Herr v. Freycinet habe im Jahr 1890, als er Ministerpräsident und Kriegsminister war, in Hagenau eine Unterredung mit dem deutschen Kaiser gehabt, in der die Abrüstung ventiliert wurde, worauf Fürst Hohenlohe den Auftrag erhielt, die bezüglichen Unterhandlungen mit der französischen Regierung fortzusetzen. Um jene Zeit, April 1890, erklärte Finanzminister Rouvier im Budget-Ausschusse der Kammer, Frankreich könne nicht weitere Opfer für seine Heeresausrüstungen bringen, ohne sich zu ruinieren. Seine Worte erregten grosses Aufsehen, doch blieb alles beim Alten. Die Sache wurde auch anderweitig bekannt, denn Boulanger erhielt zahlreiche Briefe, darunter auch einen von dem „Breslauer General-Anzeiger“, worin man ihn fragte, was er von der Abrüstung halte. Er war der Ansicht, sie sei eine Utopie und geeignet, den Boden, den wir unter den gegebenen Verhältnissen für den einzig möglichen halten, zu erschüttern.

Bibliographie.

Eingegangene Werke:

60. Der zweite punische Krieg und seine Quellen Polybius und Livius nach strategisch-taktischen Gesichtspunkten beleuchtet. Die Jahre 219 und 218 mit Ausschluss des Alpenüberganges. Ein Versuch von Joseph Fuchs, k. k. Professor in Wr.-Neustadt. 8° geh. 120 S. Wien 1894, Commissionsverlag von Moritz Perles.

